

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.05.2007

Geschäftszahl

2006/07/0001

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/15/0079 E 22. Dezember 2005 RS 3

Stammrechtssatz

Das Mehrbegehren betrifft den geltend gemachten Schriftsatzaufwand für die von der Beschwerdeführerin erstattete Gegenäußerung zur Gegenschrift der belangten Behörde. Schriftsatzaufwand ist dem Beschwerdeführer gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 VwGG lediglich für den Aufwand zuzusprechen, der mit der Einbringung der Beschwerde selbst verbunden ist (vgl. die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit³, 686, zitierte Rechtsprechung).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2007:2006070001.X07